

Satzung des Vereins der Zoofreunde Hoyerswerda e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins der Zoofreunde Hoyerswerda e.V. hat auf seiner Mitgliederversammlung am 27.09.2023 die folgende Satzung mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird für alle Personen die männliche Form verwendet. Es werden damit alle Personen unabhängig vom Geschlecht erfasst.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Zoofreunde Hoyerswerda e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hoyerswerda unter der Register-Nr. VR 7203 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda. Als das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“. Er fördert damit den Zoo der Stadt Hoyerswerda. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vereinsvorstand bis zu 500 Euro pro Kalenderjahr als Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit nicht der Freibetrag nach §3 Nr. 26a EStG angewandt werden kann, erfolgt die Versteuerung dieser Einnahmen durch jedes Mitglied selbst.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Zoo Hoyerswerda als Bildungs- und Erholungsstätte noch reicher und attraktiver zu gestalten. Dabei verbreitet er das Interesse an Tier- und Naturkunde sowie an Umwelt- und Artenschutz in allen Kreisen der Bevölkerung, besonders der Jugend. Die Mitglieder des Vereins unterstützen den Zoo bei seiner Bildungsarbeit, bei Natur- und Artenschutzvorhaben. Der Verein kann selbst Projekte initiieren oder sich Initiativen anderer zoologischer Einrichtungen anschließen. Die Mitglieder helfen, den Zoo weiter als Stätte der Erholung und Begegnung zwischen Mensch und Tier zu profilieren. Der Verein führt Vortragsabende und Exkursionen durch. Er unterstützt wirtschaftlich und finanziell den Zoo.
- (5) Der Verein kann insbesondere Erbschaften annehmen, Geldspenden sammeln, Vermächtnisse übernehmen, Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Tierankäufen, Bauvorhaben, Instandsetzungs- und Reparaturaufgaben u.a. an den Zoo ausreichen. Er unterstützt Feste und Veranstaltungen des Zoos.

§ 3 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod.

(3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich. Bei nicht fristgemäßer Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Quartal. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;

b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung;

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;

d) wegen unehrenhafter Haltungen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 - Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten. Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen in Geldform gemäß der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage des bezahlten Jahresmitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des laufenden Jahres

*mit Blick hinter die Kulissen des Zoos Hoyerswerda Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Sinne unserer Vereinssatzung zu leisten.

* an allen Vereinsveranstaltungen, Vorträgen und Zooführungen teilzunehmen,

* Veröffentlichungen und Informationen zum Vereinsleben zu erhalten.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Buch- und Kassenprüfer.

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich einen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreichen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des/der Buch- und Kassenprüfer
 - c) Entscheidung über die Aufnahme neuer und dem Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl des/der Buch- und Kassenprüfer
 - h) Festlegen von Beiträgen
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes und Zustimmung zu jedem Rechtsgeschäft des Vorstandes außerhalb des jährlich beschlossenen Finanzplanes von mehr als 5.000 Euro
 - j) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung (Poststempel).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Änderung der Satzung kann jedoch nur mit einer

Mehrheit von zwei Drittel und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(7) Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 - Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zum Vorstand können weiterhin bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Eine Beisitzerfunktion wird generell durch den amtierenden Zoodirektor belegt.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass für jedes außerplanmäßige Rechtsgeschäft des beschlossenen jährlichen Finanzplanes von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Höchstsumme aller außerplanmäßigen Rechtsgeschäfte außerhalb des beschlossenen Finanzplanes darf dabei 15.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten.
- (3) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der Jahresabschlussversammlung einzuholen ist.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter, außer den vier zuerst Genannten, sind zulässig.

§ 9 - Buch- und Kassenprüfung

- (1) Es werden höchstens zwei Buch- und Kassenprüfer gewählt.
- (2) Als Kontrollorgan des Vereins fungiert der/fungieren die Buch- und Kassenprüfer, der/die aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen ist/sind. Der/die Buch- und Kassenprüfer darf/dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegt/unterliegen auch keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Dem/den Buch- und Kassenprüfer/n obliegt/obliegen die Prüfung der Kasse, Konten und des Belegwesens. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der Jahresbericht über die Prüfung ist jährlich schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen in voller Höhe an die Stadtverwaltung Hoyerswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Zoos der Stadt Hoyerswerda zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung am 20.12.2010 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Der Vorstand

Registergericht

Amtsgericht Dresden
Olbrichtplatz 1, 01099 DresdenDurchwahl
Telefon: +49 351 446-3631
Telefax: +49 351 446-3699Verein der Zoofreunde
Hoyerswerda e.V.
Am Haag 15
02977 Hoyerswerdaregisterausdruck@
agdd.justiz.sachsen.de*Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
VR 7203 (Fall 7)

Dresden, 09. Februar 2024

Mitteilung über die Eintragung im Register des Amtsgerichtes Dresden
Verein der Zoofreunde Hoyerswerda e.V., Sitz: Hoyerswerda, VR 7203
Anmeldung vom 14.12.2023 - UVZ-Nr. M 1345/2023, Notar Mehnert in Hoyerswerda

Wichtiger Hinweis

Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch die Landesjustizkasse Chemnitz eingefordert!

Häufig werden kurz nach der Veröffentlichung amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register/Verzeichnisse verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um Rechnungen für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Beachten Sie auch die Möglichkeit des ab 01.08.2022 bundesweiten kostenlosen Abrufs von nichtamtlichen Registerabdrucken und von den im Registerordner eingestellten Dokumenten unter www.handelsregister.de.

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden nachfolgendes in die jeweiligen Spalten eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 7

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 27.09.2023 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
08.02.2024
Petters

Einsicht und Datenabruf kostenfrei unter www.handelsregister.de

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit den sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>

Hausanschrift: Amtsgericht Dresden Olbrichtplatz 1 01099 Dresden	Sprechzeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 08:30 -12:00 Uhr und Di. 13:00 - 17:00 Uhr Do. 13:00 - 15:30 Uhr Mi. keine Sprechzeiten	Bankverbindung: BBk Chemnitz IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00 BIC: MARKDEF1870	Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinien 7, 8 Buslinie 64 Haltestelle Stauffenbergallee	Behindertengerechter Zugang über Haus C mehr: www.justiz.sachsen.de/agdd
--	--	---	---	---